

ist streng untersagt, dergleichen Kosten oder sonst irgend Etwas für ihre Bemühungen anzunehmen.

11) Etwaige Beschwerden über die bei der Wasserleitungsanstalt angestellten Beamten und Arbeiter sind bei der Direction des Wasserleitungswesens (Scheffelgasse Nr. 5, II. Etage) anzubringen.

12) Durch Erwerbungsverträge, welche von Privaten mit dem Besitzer eines oder mehrerer eigenthümlicher Wasserantheile von den städtischen Wasserleitungen über einzelne Wasserantheile abgeschlossen werden, wird der Verwaltungsbehörde gegenüber keineswegs zugleich auch ein Anspruch darauf erlangt, daß dieses Wasser in ein anderes Grundstück oder überhaupt an einem andern Orte aus den städtischen Wasserleitungsröhren abgegeben werde, als wo solches zeither ausgeflossen, vielmehr bedarf es hierzu jedesmal besonderer Erörterung und der ausdrücklichen stadträthlichen Genehmigung. Es ist daher im eigenen Interesse der Besitzer oder Erwerber eigenthümlicher Röhrowasserantheile, vor Abschluß eines diesfalligen Vertrages zuvörderst durch genaue Erkundigung bei der Wasserleitungs-Direction (Scheffelgasse Nr. 5, II. Etage) sich zu vergewissern, ob und unter welchen Bedingungen die beabsichtigte Abzweigung und Verlegung des betreffenden Wasserantheils werde genehmigt werden.

#### XI. Bekanntmachung, das Graben von Brunnen im hiesigen Stadtbezirk betr., v. 8. Juni 1857.

1) Niemand darf im hiesigen Stadtgebiet einen Brunnen graben oder vertiefen, oder den Brunnenaufbau in Angriff nehmen, ohne vorherige Erlaubniß der Direction des Wasserleitungswesens (Scheffelgasse 5, II.).

2) Bei der Grabung des Brunnens sind bei Strafe folgende Vorschriften genau zu befolgen.

3) Bei einer Brunnenweite von  $1\frac{1}{2}$  bis  $1\frac{3}{4}$  Elle muß die Verschalung mindestens 3 Ellen im Durchmesser halten und dürfen hierzu nur  $2\frac{1}{2}$  Zoll starke Schalbreter verwendet werden.

4) Die Schalbreter dürfen nicht mit stumpfen Schmiegen an einander gestoßen, sondern müssen mit gehörigen Ueberblattungen versehen werden.

5) Die Verschalung muß in gehöriger Dichtigkeit ohne Fugen bewirkt und jeder Saß von möglichst gleicher Breite ausgesucht werden.

6) Das Ansetzen der Verschalungsschichten darf nie auf einer und derselben Seite erfolgen, sondern muß abwechselnd an allen Seiten bewirkt werden.

7) Zwischenräume bei der Verschalung müssen sorgfältig ausgefüllt werden. Diese Ausfüllung darf weder mit Stroh, noch mit Moos bewirkt werden.

8) Wenn die Wasserfläche erreicht worden, erfolgt die Legung des Krostes oder sogenannten Brunnenkranzes. Dieser ist in dem zu erbauenden Brunnen in entsprechender Weise aus starken Bretern, welche über einander genagelt und ringförmig zusammengefügt werden, zu fertigen und nach der Außenseite abzuschmiegen.

9) Die Steinschichten sind mit sogenannten Senksträngen fest zusammenzubinden.

10) Die Untergrabung des Kranzes muß möglichst gleichförmig erfolgen und jede aufgesetzte Schicht Steine behutsam von allen Seiten gerammt werden.

11) Wenn der Brunnen die beabsichtigte Wassertiefe erhalten hat, so ist der äußere Raum festzustampfen und dies bei jeder aufgesetzten Schicht zu wiederholen.

12) Ist die Ausmauerung des Brunnens bis zum dritten Theile erfolgt, so können von da an die Schalbreter allmählig weggenommen werden.

13) Wenn in einem vorhandenen Brunnen Wassermangel entsteht, so kann eine größere Tiefe desselben nur durch Einsenkung eines der Weite des Brunnens angemessenen von starkem Holze gefertigten und mit eisernen Reifen gebundenen Fasses hergestellt werden. Dieses Faß ist in der Punct 10 vorgeschriebenen Maße zu versenken. Eine auf andere Weise zu bewirkende Vertiefung kann nie gestattet werden.

14) Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 10 Thlr. geahndet.

15) Wasserinspector Dachselt hat über die Erbauung und Instandsetzung von Brunnen im hiesigen Stadtgebiete die Aufsicht zu führen und ist den Anordnungen desselben Folge zu leisten. Die Gebühren dafür werden dem Eigenthümer des Brunnens von der Direction des Wasserleitungswesens berechnet.

16) Röhromeister Rasche und Funke haben Anweisung, die Erbauung neuer und Instandsetzung vorhandener Brunnen auszuführen. Die hierauf bezüglichen Bestellungen können in die Bestellkasten für die Wasserleitung abgegeben werden.

#### XII. Lohntaxe für die Chaisenträger in Dresden.

§ 1. Diese Taxe gilt nur für diejenigen Theile der Stadt Dresden (mit gänzlichem Ausschluß der Scheunenhöfe), welche mit öffentlicher Straßenbeleuchtung versehen sind. Wer über diese Grenze hinausgetragen sein will, hat sich wegen des den Chaisenträgern dafür zukommenden Lohnes mit diesen besonders zu einigen.

§ 2. Innerhalb des Umfangs der öffentlichen Straßenbeleuchtung richtet sich der den Chaisenträgern gebührende Tragelohn nach folgenden 4 Abtheilungen der Stadt:

- A. die Altstadt und die Neustadt,
- B. die Vorstädte (mit Ausschluß Friedrichstadt) und die Antonstadt,
- C. die Neustadt mit Antonstadt,
- D. die Friedrichstadt.

§ 3. Die Grenze zwischen den Abtheilungen A. und B. bilden:

a. in der Altstadt die Promenaden, insbesondere der Platz des ehemaligen Gondelhafens, die Promenade von da bis zur Marienstraße, die letztere selbst, der Wildbrufferplatz, die Dstraallee, die Zwingeranlagen dergestalt, daß alle Gebäude, welche an der inneren Seite dieser Grenzen, incl. des Hotels Bellevue, zur Altstadt, diejenigen aber, welche an der äußeren Seite gelegen sind, namentlich die ehemalige Contreescarpe, zur Vorstadt gerechnet werden;

b. in der Neustadt das Leipziger u. Bauhner Thorgebäude und die die beiden Thore verbindende Ringmauer, sowie die Magazinstraße dergestalt, daß die beiden nur genannten Thorgebäude und die auf der inneren Seite der Magazinstraße gelegenen Ge-